

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0bef98f3-da64-3d03-86a0-d5fa49d56549>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Amtliche Abkürzung	WHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	753-13

§ 11 WHG - Erlaubnis-, Bewilligungsverfahren

(1) Erlaubnis und Bewilligung können für ein Vorhaben, das nach dem [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.

(2) Die Bewilligung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

